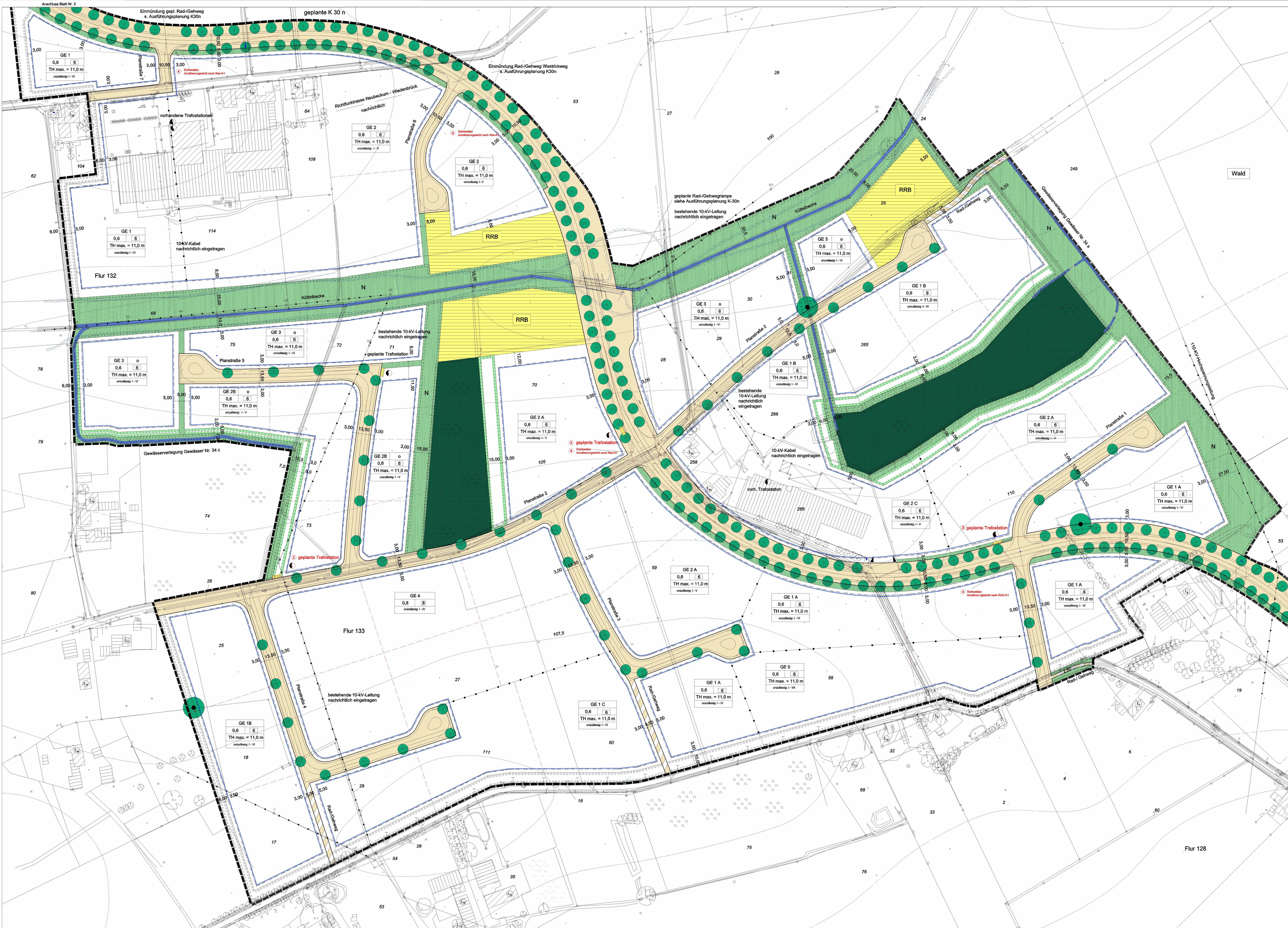




Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (7) BauGB

GE 0	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 1	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 1A	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 1B	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 1C	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 2	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 2A	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 2B	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 2C	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 3	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung
GE 3A	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nutzung gemäß text. Festsetzung

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8	Grundflächezahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 BauNVO)
8	Baumassenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 20 BauNVO)
TH max.	maximal zulässige Traufhöhe Höhenabzug: Oberkante Auslass Einströmungshöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB; § 19 Abs. 2 BauNVO)

3. Bauweise, Baufähigkeit, Baugrenzen

Baugebiet	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 3 BauNVO)
offene Bauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

Streifenverkehrsfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Rad-/Gehweg	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
offene Bauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 3 BauNVO)

5. Flächen für Versorgungszwecke, für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Abfertigung

Flächen für die Abwasserentsorgung Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Flächen für Versorgungszwecke Zweckbestimmung: Elektrizität	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Flächen für Versorgungszwecke Zweckbestimmung: Gas	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

6. Grünflächen

öffentliche Grünfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung: naturnahe Grünverbundung	

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
------------------	---------------------------

8. Pflanzen, Nutzungsengagements, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
zu erhaltender Baum	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
zu pflanzender Baum	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)
Immissionspunkt laut Lärmrichtlinien NTS vom 21.03.02	

10. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter / Hinweise

vorhandene Flurstücksgrenzen	
vorhandene Flurstücksummern	
vorhandene Bebauung: Wohnnutzung	
vorhandene Bebauung: gewerbliche Nutzung	
Stützpunkt: Anhaltungsrichtung nach Rast-K	

vorhandene Leitung oberirdisch	Nach: 10 kV-Mittelspannungslinie, 110 kV-Hochspannungslinie
vorhandene Leitung unterirdisch	Nach: 10 kV-Kabel, Info-Kabel
vorhandene Trafostation	
geplante Grundstücksgrenzen	
Überschneidungsbereichszone Kollisionszone (HQ 100-Linie)	
vorhandene Gewässer, Gewässerentwässerung	Nach: 34 Nr. 34, Nr. 34 c

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gliederung des Gewerbegebietes
Das Gewerbegebiet ist gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5, 6, und BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und nach Nr. der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften im Sinne der nachfolgenden Festsetzungen gegliedert bzw. eingeteilt:

GE 0
Auf den mit GE 0 bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 1
Auf den mit GE 1 bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 1A
Auf den mit GE 1A bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 1B
Auf den mit GE 1B bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 1C
Auf den mit GE 1C bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 2
Auf den mit GE 2 bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 2A
Auf den mit GE 2A bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 2B
Auf den mit GE 2B bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 2C
Auf den mit GE 2C bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 3
Auf den mit GE 3 bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 3A
Auf den mit GE 3A bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 3B
Auf den mit GE 3B bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 4
Auf den mit GE 4 bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 4A
Auf den mit GE 4A bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 4B
Auf den mit GE 4B bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 4C
Auf den mit GE 4C bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 5
Auf den mit GE 5 bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 5A
Auf den mit GE 5A bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 5B
Auf den mit GE 5B bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

GE 6
Auf den mit GE 6 bezeichneten Flächen sind Lagerplätze als selbständige bauliche Anlagen und öffentliche Betriebe unzulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII nach Absatz 1 Nr. 198 oder im Störungsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen sind unzulässig.

4. Pflanzen, Nutzungsengagements, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1. Öffentliche Grünflächen / Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes - Zweckbestimmung "naturnahe Grünverbundung"

Die Flächen sind als naturnahe Grünverbundung zu entwickeln. Sie sind reichlich mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen gemäß Planliste 1 aufzuforsten zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Nicht beforstete Flächen sind als Extensivweiden oder als Sukzessionsfläche dauerhaft zu begrünen. Einzelstielige Wagnereichen sind als wasserbegleitende Decke auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB).

4.2. Pflanzengröße bei Bäumen
Die in der Planzeichnung mit Pflanzengröße gekennzeichneten Stellen im Straßennetz sind mit standortgerechten, großkronigen hochstämmigen Laubbäumen (3 x verpflanzt, Stammumfang min. 16 - 18 cm gemäß Planliste 3 zu pflanzen, fengerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen).
Je Baum sind max. 6 qm große Pflanzenscheiben anzulegen und dauerhaft zu begrünen.
Die Bäume sind reichlich mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen gemäß Planliste 1 abzuschneiden zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Nicht beforstete Flächen sind als Extensivweiden oder als Sukzessionsfläche dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

4.3. Pflanzengröße bei privaten Baufeldern
Je angrenzender Baufeldgröße ist max. 1 standortgerechter, großkroniger hochstämmiger Laubbau, 3 x verpflanzt, Stammumfang min. 16 - 18 cm gemäß Planliste 3 zu pflanzen, fengerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
Je Baum sind max. 6 qm große unbedeckte Pflanzenscheiben anzulegen und dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

4.4. Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes auf privaten Flächen
Die dargestellten Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen gemäß Planliste 1 aufzuforsten zu bepflanzen. Nicht beforstete Flächen sind als Extensivweiden oder als Sukzessionsfläche dauerhaft zu begrünen. Bepflanzungen und Lagerflächen sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a BauGB).

4.5. Pflanzengröße bei privaten Grünanlagen
Die mit einem Pflanzengröße in der Planzeichnung dargestellten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen gemäß Planliste 2 zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. 1,25 m x 1,25 m.
Je angrenzender 1000 qm Grundstücksfläche ist min. ein standortgerechter Laubbau (3 x verpflanzt, Stammumfang min. 16 - 18 cm) der Planliste 3 zu pflanzen.
Fertiggestellte Wäldchen mit mehr als 50 qm Größe sind mit mind. einer Rankpflanze der Planliste 4 je 1 m Wandlänge zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

4.6. Erhaltungssatz
Die mit Erhaltungssatz in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigung gemäß DIN 18692 zu schützen. Je Baum sind min. 10 qm große unbedeckte Baumkreise anzulegen und dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

4.7. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich
Die Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt als Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem § 1 Abs. 3 BauGB. Nach der Eingriffs-Ausgleichsberechnung kann der Eingriff nicht vollständig innerhalb des Pflanzengrößenbereichs werden, es wird daher für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Pflanzengrößenbereichs gesorgt werden. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Pflanzengrößenbereichs und die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Pflanzengrößenbereichs sind im Grundstücksverzeichnis Oelde, Flur 132, Flurstück 12 (ca. 0,8 ha) und Gemarkung Oelde, Flur 302, Flurstück 76 (ca. 2,1 ha) werden den in diesem Bebauungsplan als "Grunderwerbvertrag" und als "Öffentliche Veräußerung" ausgewiesenen Flächen gem. § 9 Abs. 1 BauGB zugeordnet (Sonderzuordnung).

5. Verkleidung Regenwasser
Soweit Gewässerflächen aus stadtentwicklungswissenschaftlicher Sicht einer wohnbaulichen Nutzung nicht gleichzusetzen sind und entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften einer Regenabfuhr zu unterliegen sind, sind diese als dauerhafte Lösung grundsätzlichen durch den Verursacher (Grundstückseigentümer) zu errichten und vorzuhalten.
Ansonsten wird auf die Entwässerungsplanung der Stadt Oelde verwiesen.

6. Lärmschutzmaßnahmen
Für die in 2.1.2.3.1.20 und 2.1.2.3.20 bezeichneten Gebäude sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

7. Werbeanlagen
Werbeanlagen mit Bild- und/oder Wortbezeichnung sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur bis zur maximal zulässigen Traufhöhe oder bis zur maximal zulässigen Traufhöhe zulässig. Als selbständige bauliche Anlagen dürfen sie 25 qm Werbefläche nicht überschreiten (§ 9 Abs. 4 BauGB).

8. Ein- und Ausfahrten an der Kreisstraße K30b
Ein- und Ausfahrten an der Kreisstraße K30b sind außerhalb der festgesetzten Bereiche der Anlage von Ein- und Ausfahrten unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

9. Verkehrsengpassung
Grundstück zu ihrer Verknüpfung der Gemarkung dieses Bebauungsplans die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Verknüpfung der Gemarkung dieses Bebauungsplans.

Empfehlungen (ohne rechtswirksamen Charakter)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollten mindestens 40% der festgesetzten Ausweisungsbereich mit ständiger oder ständiger Pflanzung bepflanzt werden.
Flächensatz sollen mit einer ständigen Begrünung versehen werden.

Hinweise (ohne rechtswirksamen Charakter)
Im Falle von möglichen Luftschadstoffbelastungen sind die Vorschriften des Bundesluftschadstoffgesetzes NW zu beachten. Historische Bäume sind von Luftschadstoffen zu schützen und nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Bundesluftschadstoffgesetzes NW bei der Stadt Oelde als Luftschadstoffbelastung zu melden.

Auf der Vergleichen der Stadt Oelde und die Entlassungsplanung der Stadt Oelde (weg) nach Festsetzung Nr. 11) wird hingewiesen.

Der Abfall von Regenwasser von Dach- und Höfen ist möglichst zu verhindern, zu vermeiden oder möglichst zu veranlagen. Für Fußwege, Hofflächen und Stützpunkte sollte daher grundsätzlich durchlässiges Material verwendet werden.

1. Lärmschutzmaßnahmen
Lärmschutzmaßnahmen sind mit Lärmschutzmaßnahmen zu verbinden, zu vermeiden oder möglichst zu veranlagen. Für Fußwege, Hofflächen und Stützpunkte sollte daher grundsätzlich durchlässiges Material verwendet werden.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.2. Ausweisungsbereich
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen GE 0 - GE 4 sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandsklassen-NV 1998 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausweisungsbereich Betriebe und Anlagen der nicht höherer Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Dieser Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 31.08.1999 aufgestellt worden.

Oelde, den 01.08.1999

gez. Prodnick
Bürgermeister

Für den Entwurf:
Stadt Oelde
Planungamt

Oelde, den 01.08.1999

gez. Prodnick
Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 14.12.1999 als Bürgerversammlung stattgefunden.

Oelde, den 15.12.1999

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Haupt- und Finanzsachverhalt der Stadt Oelde hat am 21.02.2002 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" einschließlich der Begründung beschlossen.

Oelde, den 22.02.2000

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" einschließlich der Begründung und des Umweltberichts hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 26.07.2002 bis 26.08.2002 einschließlich der öffentlichen Einsichtnahme öffentlich ausgestellt.

Oelde, den 26.08.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" am 16.08.2002 als Sitzung beschlossen.

Oelde, den 17.08.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 11.11.2002 öffentlich aus. Mit der vorstehenden Bebauungsplanung von 11.11.2002

Oelde, den 11.11.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" am 16.08.2002 als Sitzung beschlossen.

Oelde, den 17.08.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 11.11.2002 öffentlich aus. Mit der vorstehenden Bebauungsplanung von 11.11.2002

Oelde, den 11.11.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" am 16.08.2002 als Sitzung beschlossen.

Oelde, den 17.08.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 11.11.2002 öffentlich aus. Mit der vorstehenden Bebauungsplanung von 11.11.2002

Oelde, den 11.11.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" am 16.08.2002 als Sitzung beschlossen.

Oelde, den 17.08.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 11.11.2002 öffentlich aus. Mit der vorstehenden Bebauungsplanung von 11.11.2002

Oelde, den 11.11.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" am 16.08.2002 als Sitzung beschlossen.

Oelde, den 17.08.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 11.11.2002 öffentlich aus. Mit der vorstehenden Bebauungsplanung von 11.11.2002

Oelde, den 11.11.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" am 16.08.2002 als Sitzung beschlossen.

Oelde, den 17.08.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 11.11.2002 öffentlich aus. Mit der vorstehenden Bebauungsplanung von 11.11.2002

Oelde, den 11.11.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" am 16.08.2002 als Sitzung beschlossen.

Oelde, den 17.08.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet am Sudbergweg" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 11.11.2002 öffentlich aus. Mit der vorstehenden Bebauungsplanung von 11.11.2002

Oelde, den 11.11.2002

gez. Prodnick
Bürgermeister